

11.7.



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

D.3913/AS

Bern, den 11. Juli 1945.

Herrn Bundesrat Dr. M. Petitpierre,  
 Vorsteher des eidg. Politischen Departements,

B e r n .  
 -----

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Wir erlauben uns, Ihnen hiermit im Auftrage von Herrn Bundespräsident von Steiger den Entwurf eines Briefes zu übermitteln, der von der eidgenössischen Fremdenpolizei an den ehemaligen deutschen Gesandten, Herrn Dr. Köcher, gerichtet werden soll.

Der Herr Departementsvorsteher wäre Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie ihm Ihre allfälligen Abänderungsvorschläge baldmöglichst bekanntgeben wollten.

Es ist Ihnen vielleicht erwünscht, gleichzeitig die nachstehenden Angaben über den Tatsachenverlauf zu erhalten, soweit dieser die fremdenpolizeiliche Behandlung von Herrn Minister Köcher betrifft.

Der Chef der eidgenössischen Fremdenpolizei hatte schon in der zweiten Hälfte Mai vom Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes Weisung erhalten, im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 8. Mai 1945 den deutschen Diplomaten eine Ausreisefrist von 2-3 Monaten anzusetzen. Dabei wurde ausdrücklich festgestellt, dass dies auch für Minister Köcher gelte.

Aus der Unterredung, die der Genannte am 11. Mai mit dem Chef der eidgenössischen Fremdenpolizei hatte, hatte dieser schliessen müssen, dass er beabsichtigte, in Luzern Aufenthalt zu nehmen. Er hat alsdann offenbar darauf verzichtet, weil in der Zeitung die Nachricht erschien, dass ihm die Polizeidirektion des Kantons Luzern keine Bewilligung geben werde.

Am 14. Juni teilte Dr. Köcher dem Chef der eidgenössischen Fremdenpolizei mit, dass er angesichts der ablehnenden Haltung des Kantons Luzern mit dem Kanton Bern Führung nehmen werde.

Herr Baechtold bestätigte ihm bei dieser Gelegenheit, dass sein Fall nicht anders behandelt würde als diejenigen der übrigen deutschen Diplomaten und dass ihm eine Ausreisefrist von 2-3 Monaten angesetzt würde. Am 21. Juni um 9 Uhr



- 2 -

morgens teilte ihm dann Herr Baechtold mit, dass diese Frist auf 31. Juli festgelegt sei und dass er nun die nötigen Schritte bei der Fremdenpolizei der Stadt Bern einleiten sollte.

Am 22. Juni hat er sich denn auch bei der städtischen Fremdenpolizei Bern angemeldet und ist darauf nach Spiez verzogen. Infolgedessen konnte ihm die Ausreisefrist, die von der eidgenössischen Fremdenpolizei am 29. Juni für ihn und seine Frau verfügt worden war und die am 31. Juli abläuft, erst am 4. Juli schriftlich notifiziert werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
Sekretariat

Beilage erwähnt.



Entwurf.

Bern, den

Herrn Minister Dr. Otto Köcher,

S p i e z .

Sehr geehrter Herr Minister,

Das Polizeiinspektorat Spiez hat Ihnen am 4. Juli 1945 unsere Verfügung vom 29. Juni eröffnet, mit welcher Ihnen und Ihrer Ehefrau eine Frist auf den 31. Juli 1945 zum Verlassen der Schweiz angesetzt wurde. Sie haben die Möglichkeit, innerhalb dreissig Tagen gegen diese Verfügung an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zu rekurrieren.

Wir möchten Sie aber ausdrücklich auf Art. 20, Abs. 4, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, der auf der Rückseite der Ihnen zugestellten Verfügung wiedergegeben ist, aufmerksam machen, nach welchem ein Rekurs gegen eine Verfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei keine aufschiebende Wirkung hat. Sie können nicht damit rechnen, dass das Departement in Ihrem Falle einem Rekurs aufschiebende Wirkung zuerkennen wird. Sie haben deshalb die Schweiz bis zum 31. Juli 1945 zu verlassen.

Der Bundesrat hat sich in seinem Beschluss betreffend Ihre Unterstellung unter die allgemeinen fremdenpolizeilichen Bestimmungen nach Ablauf Ihrer diplomatischen Immunitäten nicht auf einen bestimmten Ausreisetag festgelegt. Das bedeutet aber nicht, dass Sie daraus einen Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Fristerstreckung herleiten können. Wir werden daher unsererseits darauf bestehen müssen, dass Ihre Ausreise spätestens am genannten Tage erfolgt.

Da der Reiseverkehr nach Deutschland gegenwärtig noch gesperrt ist, kann der Grenzübertritt dorthin nur mit Zustimmung der französischen Behörden erfolgen. Wir bitten Sie daher, uns mindestens 8 Tage zum Voraus zu melden, an welchem Tage und über welchen Grenzposten Sie innert der Ihnen angesetzten Frist die Schweiz verlassen werden, damit wir durch Vermittlung des eidgenössischen Politischen Departementes rechtzeitig die Französische Botschaft und die französische Militärstelle am Grenzübergangsort verständigen können. Als Grenzübergangsstellen kommen in Frage: Basel (Riehen), Thayngen, Kreuzlingen und St. Margrethen.

Leider scheint es den Bemühungen der Abteilung für Auswärtiges nicht gelungen zu sein, besondere Durchgangsmöglichkeiten oder freies Geleite für Sie zu erwirken. Wenn wir dies auch sehr bedauern, so vermag es an der Tatsache doch nichts zu ändern, dass Sie bis zum 31. Juli ausreisen müssen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Doktor, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. FREMDENPOLIZEI